

Satzung

gültig ab 06.03.2020

OPEL SPORTFAHRER-GEMEINSCHAFT
HEGAU-BODENSEE e.V. im ADAC

Satzung
der
OSFG Hegau-Bodensee

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 12. Januar 1973 in Nenzingen gegründete Verein führt den Namen „Opel Sportfahrer-Gemeinschaft Hegau-Bodensee e.V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in 78333 Stockach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stockach eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. der § 52 ff der Abgabenordnung.
- (2) Ziel und Aufgabenstellung des Vereins sind insbesondere:
 - a) Die Förderung der Interessen des Motorsports in allen Disziplinen,
 - b) Die Förderung der aktiven und passiven Teilnahme an und die Durchführung von Motorsport-Veranstaltungen und –Seminaren,
 - c) Die Förderung des Jugend- und Breitensports,
 - d) Durchführung und Förderung von Maßnahmen, die zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet sind z. B. Jugendverkehrserziehung, Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Geschicklichkeitsturniere, Verkehrssicherheitstrainings.
 - e) Pflege der allseitigen Kameradschaft innerhalb seines Bereichs durch regelmäßige Zusammenkünfte
- (3) Der Verein ist ein Ortsclub des ADAC Südbaden.
- (4) Der Verein erkennt die Satzungen und die Ordnungen der nationalen und internationalen Organisationen des Motorsports in der jeweiligen Fassung vorbehaltlos an.
- (5) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

OPEL SPORTFAHRER-GEMEINSCHAFT HEGAU-BODENSEE e.V. im ADAC

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahme-kommission von mindestens drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitglie-derversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzei-tig Einspruch eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.
- (3) Bei der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an und unterwirft sich dieser.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jähr-lich festlegt.
- (2) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs oder E-Mail erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederver-sammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Regionalclubs.

OPEL SPORTFAHRER-GEMEINSCHAFT HEGAU-BODENSEE e.V. im ADAC

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich (auch per E-Mail) oder durch die Presse (Südkurier) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
(Vorsitzender, Sportleiter, Schatzmeister)
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzettel – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstands des Vereins
- b) Auf Anordnung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

OPEL SPORTFAHRER-GEMEINSCHAFT HEGAU-BODENSEE e.V. im ADAC

§ 11 Der Vorstand

- (1) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretenden Vorsitzende
 3. Der Schatzmeister
 4. Der Sportleiter
 5. Der Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands zu vertreten.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden mit Beisitzern, die besondere Bezeichnungen führen.
- (4) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Der Vorstand hat dabei Entscheidungskompetenz bis zu einem Betrag von EUR 3.000,- .Darüber liegende Entscheidungen sind in einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt, unter Geltendmachung triftiger Gründe, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen und damit aus dem Vorstand ausscheiden, wenn er dem Vorstand seine Entscheidung mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitteilt und begründet. Das als Ersatz von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglied wird nur für ein Jahr gewählt.
- (8) Der Vorstand beschließt die „Datenschutzordnung der OSFG Hegau-Bodensee e.V.“ und deren Änderungen/Ergänzungen. Für die Sicherstellung der Umsetzung der Bestimmungen, deren Überwachung und ggf. Evaluation der Wirksamkeit der Bestimmungen im Verein sowie die Wahrnehmung gesetzlicher Meldeverpflichtungen bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über den Sachstand des Datenschutzes im Verein.

OPEL SPORTFAHRER-GEMEINSCHAFT HEGAU-BODENSEE e.V. im ADAC

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Motorsport – Jugend

- (1) Der Verein richtet bei Bedarf mit Vorstandsbeschluss eine Jugendgruppe ein. Die Motorsport – Jugend (Jugendgruppe) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der übrigen Sportorganisationen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Schutz personenbezogener Daten

Der Schutz der personenbezogenen Daten

- der Mitglieder der OSFG Hegau-Bodensee e.V.,
- der engagierten Helfer und
- der Teilnehmer an Veranstaltungen der OSFG Hegau-Bodensee e.V.

ist einerseits rechtliche Verpflichtung und andererseits Teil des Selbstverständnisses des Vereins. Aus diesem Grund werden nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet (erhoben, gespeichert, bearbeitet und verwendet), die

- zur Erfüllung des Vereinszweckes,
- zur Erfüllung rechtlicher/gesetzlicher Vorgaben und Regelungen,
- zur Wahrnehmung finanzieller Verpflichtungen und Ansprüche des Vereins,
- zur Erfüllung der satzungsgemäßen Forderungen des ADAC Südbaden e.V. und des ADAC e.V.

erforderlich sind.

Die detaillierten Regelungen hierzu werden in den „Datenschutzordnung der OSFG Hegau-Bodensee e.V.“ festgelegt.

Sie wird vom Vorstand beschlossen und unterliegt nicht der Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung¹.

¹ Auszug aus „Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) -Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit“ Stand: 23.07.2019: „Die Datenschutzordnung kann, wenn die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, vom Vorstand oder von der Mitglieder-versammlung beschlossen werden und muss nicht die Qualität einer Satzung haben“

OPEL SPORTFAHRER-GEMEINSCHAFT HEGAU-BODENSEE e.V. im ADAC

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17 Vermögensverwaltung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den ADAC Südbaden zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben für die Verkehrserziehung im Bereich der Stadt Stockach.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist 78333 Stockach.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 06.03.2020 bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und ist damit wirksam.
Sie ersetzt die Satzung vom 02.03.2018

Stockach, den 06.03.2020

gez. Alfred Haag
1. Vorstand